

18. APR. 1968



# AUZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. April 1968

Nr. 1874

Im Rahmen des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, das Teilstück der Kantonsstrasse von Hauenstein nach Ifenthal, von der Kirche bis zum Pfarrhof, auszubauen. Die Strasse vom Dorfzentrum bis zur Kirche ist bereits in den Jahren 1961/62 ausgebaut worden. Für das nunmehr zum Ausbau vorgesehene Teilstück besteht ein früheres Projekt, welches vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2717 am 2. Juni 1964 genehmigt wurde. Auf Grund dieses 1. Projektes fanden bereits Landerwerbsverhandlungen mit dem Grundeigentümer von GB Nr. 140 statt, dessen Liegenschaft durch den Strassenausbau tangiert worden wäre. Die Untersuchungen bei der Ausarbeitung des Detailprojektes haben jedoch ergeben, dass die Linienführung nach dieser Variante ausserordentliche Kosten verursacht hätte, bedingt durch ausgedehnte Futtermauern, Anpassungsarbeiten und Inkonvenienzenentschädigungen bei der Liegenschaft GB Nr. 140 des Herrn Fritz Wälti-Studer. Dieses Projekt, das an einer steilen Partie hindurchführt, hätte auch ansehnliche Risiken bautechnischer und finanzieller Natur zur Folge gehabt. Das Projekt erwies sich als unwirtschaftlich und finanziell nicht als tragbar.

Aus diesen Gründen musste nach einer wirtschaftlicheren Lösung gesucht werden. In der Folge hat das Kreisbauamt II in Olten einen neuen Plan ausgearbeitet, der in der Zeit vom 9. Oktober 1967 bis 8. November 1967 in der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal und beim Kreisbauamt II in Olten öffentlich auflag. Der vorliegende Ausbauplan sieht eine Verlegung des Trasses nach Norden vor, wobei das Grundstück des Herrn Fritz Wälti-Studer in Ifenthal, GB Nr. 140

durchschnitten wird. Das auf diesem Grundstück stehende Gebäude Nr. 81 wird jedoch nicht mehr tangiert. Im Gegenteil, die Liegenschaft wird besser erschlossen und erfährt bewirtschaftungsmässig gewisse Vorteile. Die Einwohnergemeindeversammlung von Hauenstein-Ifenthal den Auflageplan bereits am 4. September 1967 genehmigt. Dem Strassen- und Baulinienplan kann zugestimmt werden.

Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, nämlich diejenige von Herrn Fritz Wälti-Studer, Metzger, Eigentümer von Grundbuch Hauenstein-Ifenthal Nr. 140. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 29. März 1968, verbunden mit einem Augenschein an Ort und Stelle, konnte diese Einsprache nicht erledigt werden, weil die Forderungen des Einsprechers zu hoch ausfielen, so dass für diesen Fall das Expropriationsverfahren eingeleitet werden muss.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kreisbauamt II in Olten erstellten Strassen- & Baulinienplan 1:500, Nr. 98/1/1 vom 26. März 1968 für den Ausbau der Teilstrecke der Kantonsstrasse von Hauenstein nach Ifenthal, von der Kirche bis zum Pfarrhof, wird die Genehmigung erteilt.
2. Damit ist der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2717 vom 2.6.64 genehmigte Ausbauplan (1. Variante über die gleiche Teilstrecke, jedoch dem bestehenden Trasse entlang), aufgehoben.
3. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgesprochen. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, den Staat Solothurn vor den Schätzungsorganen zu vertreten.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)  
Jur. Sekretäre des Bau-Departementes (3)  
Kant. Tiefbauamt (5) mit genehmigtem Plan  
Kant. Planungsstelle (2) mit genehmigtem Plan  
Kreisbauamt II Olten, mit genehmigtem Plan  
Ammannamt der EG 4699 Hauenstein-Ifenthal, mit genehmigtem Plan  
Präs. der Kant. Schätzungskommission, Hr. F. Schürch, Prokurist,  
4657 Dulliken  
Herrn Fritz Wälti-Studer, Metzger, 4699 Hauenstein-Ifenthal